



## Informationsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VIII/2024/00591**  
Datum: 26.11.2024  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/  
58110220  
Verfasser: FB Recht  
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin     | Status                      |
|----------------|------------|-----------------------------|
| Stadtrat       | 27.11.2024 | öffentlich<br>Kenntnisnahme |

**Betreff:** Information zur Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 25. November 2024 zur Anpassung der Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat nimmt die Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 25. November 2024 zur Anpassung der Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783, den Hinweis zu einem möglichen Rechtsbehelf und den Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise zur Kenntnis.

Oberbürgermeister

Anlage

Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 25. November 2024

## **Begründung:**

### 1. Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 25. November 2024

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 22. November 2023 mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 11,5 Mio. EUR beschlossen (Vorlagen-Nr.: VII/2023/06097). Der Oberbürgermeister wurde mit der Fortführung der Umsetzung des Konzeptes beauftragt. Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, die finanziellen Auswirkungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes in den Haushalt 2024 und in die Finanzplanung der Folgejahre einzustellen. Ein Teil – 3,8 Mio. EUR – der Konsolidierungsmasse sollte – wie auch bereits im vergangenen Haushaltsjahr 2023 – durch die Umstellung der Kitakostenbeitragssatzung im Planungsansatz erreicht werden. Gemäß den Erläuterungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept ist erklärtes Ziel „*mindestens eine Zuschussminimierung in Höhe von 3.800.000 Euro zu erreichen*“.

In der Stadtratssitzung vom 24. April 2024 brachte die Stadtverwaltung die Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) ein (Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783).

Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht und Verständigung in der Fraktionsvorsitzendenrunde wurde die Beschlussvorlage in der Stadtratssitzung am 24. April 2024 vertagt und auch unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der CDU-Fraktion (Vorlagen-Nr.: VII/2024/07156) und der Fraktion MitBürger (Vorlagen-Nr.: VII/2024/07147) überarbeitet.

Die so geänderte Beschlussvorlage wurde dem Stadtrat am 19. Juni 2024 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Stadtrat lehnte in dieser Sitzung mehrheitlich die Beschlussvorlage zur Anpassung der Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen ab.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat diesem Beschluss am 25. Juni 2024 gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und 2 KVG LSA widersprochen. Der ablehnende Beschluss des Stadtrates vom 19. Juni 2024 zur Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783, ist rechtswidrig und darüber hinaus auch nachteilig, da mit der Nichtrealisierung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme nachhaltige negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Stadt Halle (Saale) verbunden sind.

Aufgrund dessen hat sich der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. August 2024 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss aus der Sitzung vom 19. Juni 2024 geblieben. Diesem Beschluss hat der Hauptverwaltungsbeamte erneut gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA widersprochen und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde eingeholt.

Mit kommunalaufsichtsrechtlicher Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 25. November 2024, eingegangen am gleichen Tage, wurde angeordnet, dass der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 2025, eine Anpassung der Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen entsprechend dem mit der Haushaltssatzung 2024 beschlossenen Konsolidierungskonzept oder eine gleichwertige Konsolidierungsmaßnahme im Umfang von

3,8 Mio. EUR beschließt. Die angeordnete Maßnahme hat im Umfang von 50 Prozent spätestens ab dem 01. März 2025 und im Umfang der restlichen 50 Prozent spätestens ab dem 01. Januar 2026 wirksam zu werden. Zudem wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Das Landesverwaltungsamt hat festgestellt, dass der Beschluss des Stadtrates vom 28. August 2024 rechtswidrig ist, da er gegen § 100 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA verstößt, wonach entsprechend § 100 Abs. 5 KVG LSA beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen verbindlich sind und demzufolge umgesetzt werden müssen. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern (§ 100 Abs. 6 S. 2 KVG LSA).

Durch die Anordnung wird der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) verpflichtet, eine Anpassung der Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen entsprechend dem mit der Haushaltssatzung 2024 beschlossenen Konsolidierungskonzept im Umfang von 3,8 Mio. EUR, in zwei Schritten zu je 50 Prozent ab dem 01.03.2025 und ab dem 01.01.2026, oder eine gleichwertige Konsolidierungsmaßnahme vorzunehmen.

## 2. Hinweis zu einem möglichen Rechtsbehelf

Gegen die Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 25. November 2024 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden. Für die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist gem. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA ein Stadratsbeschluss erforderlich. Die Anordnungsverfügung ist der Stadt Halle (Saale) am 25. November 2024 zugegangen.

Aufgrund der eindeutigen Rechtslage und der deshalb fehlenden Erfolgsaussichten eines Widerspruchsverfahrens wird die Verwaltung dem Stadtrat nicht empfehlen, Widerspruch gegen die Anordnungsverfügung einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein ggf. einzulegender Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

## 3. Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise

Für den Fall, dass der Stadtrat den Änderungsantrag der Fraktionen Die Linke und SPD zum Haushaltskonsolidierungskonzept (Vorlagen-Nr.: VIII/2024/00567) ablehnt oder die Kommunalaufsicht die vom Stadtrat beschlossene alternative Konsolidierungsmaßnahme als nicht gleichwertig ansieht, wird die Verwaltung in Umsetzung der Anordnungsverfügung vorschlagen, die bisherigen (ablehnenden) Beschlussfassungen im Rahmen der Selbstkorrektur des Stadtrates aufzuheben und die Anpassung der Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783, zu beschließen. Hierzu wird die Verwaltung eine entsprechende Beschlussvorlage fristgemäß dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.